Beglaubigte Abschrift

5 T 87/18
11 XIV(B) 33/18
Amtsgericht Paderborn

Erlassen am 06.06.2018
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Holtgrewe-Gockel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des [redacted] Staatsangehörigen Herrn [redacted] geb. am [redacted]
in [redacted] zuletzt aufhältig: Unterbringungsanstalt für Auseisepflichtige
UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Kanzlei Schneider, Marktstraße 2-4,
33602 Bielefeld,

Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1. der o. g. Betroffene,

Beschwerdeführer,

2. die Stadt Bielefeld - Zentrale Ausländerbehörde -, Am Stadtholz 24 - 26, 33600 Bielefeld,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 29.05.2018
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht Hovemeier und den Richter Dr. Selzener

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 19.02.2018 wird festgestellt, dass die Haftverlängerungsanordnung des Amtsgerichts Paderborn mit

Beschluss vom 07.02.2018 (11 XIV B 33/18) den Betroffenen im Zeitraum vom 07.02.2018 bis zum 15.03.2018 in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Bielefeld auferlegt. Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist [redacted] Staatsangehöriger und ist unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist.

Auf Antrag der Beteiligten zu 2) vom 07.02.2018 hat das Amtsgericht Paderborn mit Beschluss vom gleichen Tag gegen den Betroffenen nach vorheriger Anhörung die Abschiebungshaft bis zum 21.03.2018 verlängert. Hinsichtlich des Inhalts der Antragsschrift, des Ergebnisses der Anhörung und der Gründe des Beschlusses wird auf Bl. 1 – 15, 17-20 d. A. Bezug genommen.
Die Haft wurde in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige UfA in Büren vollzogen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19.02.2018, Bl. 25 d. A., hat der Betroffene gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt und zugleich einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft gestellt. Das Amtsgericht Paderborn hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie zur Entscheidung der Kammer vorgelegt. Der Betroffene ist ausweislich des Inhalts der beigezogenen Ausländerakte der Ausländerbehörde Detmold (Az. 161216005211) am 15.03.2018 aus der Haft entlassen und abgeschoben worden. Die Beschwerde ist mit Schriftsatz vom 02.05.2018, Bl. 54-60 d. A. begründet worden. Die Beteiligte zu 2) hat mit Schreiben vom 15.05.2018, Bl. 62-65 d. A. Stellung genommen.

Die Ausländerakte der Ausländerbehörde Detmold (Az. 161216005211) lag der Kammer im Zeitpunkt der Entscheidung vor.

II.

1.

Die Beschwerde des Betroffenen ist gem. §§ 58, 62 FamFG zulässig, insbesondere form- und fristgemäß eingelegt. Auf Seiten des Betroffenen besteht aufgrund der potentiellen Rechtsverletzung durch die Inhaftierung das nach § 62 Abs. 1 FamFG erforderliche Feststellungsinteresse für die hier erhobene Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde, nachdem sich die ursprüngliche Beschwerde durch Entlassung des Betroffenen aus der Haft und Abschiebung erledigt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2013 – V ZB 22/12).

Der Feststellungsantrag hat auch in der Sache Erfolg. Die Vollziehung der Haft war von Anfang an rechtswidrig, da der Haftantrag der Beteiligten zu 2) vom 07.02.2018 nicht die Anforderungen des § 417 FamFG erfüllt hat.

Diese Voraussetzung hat das Gericht während des gesamten Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Erforderlich sind für Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft neben den Angaben zu Identität und dem gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen auch Darlegungen zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Die Darlegungen hierzu dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Sie müssen auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; Leerformeln und Textbausteine genügen nicht (st. Rspr.: BGH, Beschluss vom 10.05.2012, V ZB 246/11, Rdnr. 9, m.w.N.). Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abschiebung sind auf das Land bezogene Ausführungen erforderlich, in das der Betroffene abgeschoben werden soll. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind. Ferner bedarf es konkreter Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 15.07.2015 – Az: V ZB 165/13).

In Haftanträgen zur Sicherung einer Zurückschiebung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage eines Aufnahme oder Wiederaufnahmeersuchens nach Art. 16 ff. der Dublin-III-Verordnung muss ausgeführt werden, dass und weshalb der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist (vgl. BGH, Beschluss vom 31. Mai 2012 - V ZB 167/11, NJW 2012, 2448 Rn. 10; Beschluss vom 28. Februar 2013 - V ZB 138/12, FGPrax 2013, 132, 133 Rn. 10). Hierzu muss die Behörde auch angeben, in welchem Verfahren die Überstellung erfolgen und in welcher Reihenfolge bei den in Betracht kommenden Staaten nachgefragt werden soll. Dass die Entscheidung darüber nicht bei der beteiligten Behörde, sondern bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt, macht solche Darlegungen nicht entbehrlich. Notfalls muss die Behörde zunächst den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 Abs. 1 FamFG beantragen und den Antrag auf Anordnung ordentlicher Sicherungshaft bis zum Eingang der Unterrichtung durch das Bundesamt zurückstellen (vgl. BGH Beschl. v. 16.7.2014 – V ZB 80/13, BGH, Beschluss vom 28. Februar 2013 - V ZB 138/12, FGPrax 2013, 132 Rn. 11). Gem. § 425 Abs. 3 FamFG gelten für die Verlängerung die Vorschriften über die Anordnung entsprechend. Die erforderliche Begründung des Verlängerungsantrages unterliegt den Anforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG.

Diesen Anforderungen wird der Haftantrag der Beteiligten zu 2) vom 07.02.2018 nicht gerecht. In dem Antrag wird zum einen im Sinne des § 417 Abs. 2 Ziffer 5 FamFG nicht dargelegt, dass und warum im Falle des Betroffenen eine Rücküberstellung nach dem Verfahren gem. der DUBLIN III Verordnung erfolgen sollte und warum konkret Italien zur Rückübernahme verpflichtet war. Allein aufgrund der getätigten Angaben wurde das Gericht nicht in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit der weiteren Haftanordnung zu überprüfen.
Zudem genügten die Darstellungen der Beteiligten zu 2) auch in Hinblick auf die beantragte Haftdauer nicht den Anforderungen des § 417 Abs. 2 Ziffer 4 FamFG. Allein mit den getätigten Angaben wurde das Gericht nicht in die Lage versetzt, die beantragte Haftdauer insbesondere auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen. Wird in dem Antrag auf der einen Seite dargelegt, dass es unter Berücksichtigung der erforderlichen Organisationsschritte einer Haftverlängerung von 6 Wochen, d. h. bis zum 21.03.2018 bedurfte, führt die Beteiligte zu 2) dann aus, dass eine Zusage der Zentrale für Flugabschiebung Bielefeld vorliege, wonach die Abschiebung nach

derzeitigem Kenntnisstand bis zum 06.03.2018 sicher durchgeführt werden könne. Die Darlegungen der Beteiligten zu 2) in dem Haftantrag sind widersprüchlich.

Mängel in der Antragsbegründung wegen fehlender Angaben zur erforderlichen Haftdauer und zur Durchführbarkeit der Ab- oder Zurückschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 FamFG) führen zur Rechtswidrigkeit der aufgrund eines solchen Antrags erlassenen Haftanordnung.

Zwar können Antragsmängel während des Verfahrens geheilt werden, jedoch nur für die Zukunft (vgl. BGH, Beschluss vom 24.09.2015 - V ZB 3/15). Eine den Anforderungen des § 417 FamFG genügende Antragsergänzung ist bis zur Entlassung des Betroffenen am 15.03.2018 nicht mehr, auch nicht mit der Stellungnahme der Beteiligten zu 2) vom 15.05.2018, erfolgt, da auch darin keine der vorstehend aufgezeigten Angaben mitgeteilt wurden. Zudem hätte der Betroffene aufgrund der Abschiebung am 15.03.2018 hierzu nicht mehr Stellung nehmen können, so dass die Rechtswidrigkeit für die Dauer vom 07.02.2018 – 15.03.2018 festzustellen war.

Die Haftanordnung stellt sich schließlich auch nicht deshalb im Nachhinein als rechtmäßig dar, weil die Zurückschiebung des Betroffenen innerhalb der von der beteiligten Behörde beantragten Frist durchgeführt wurde. Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass sich Prognosefehler des Gerichts nicht auswirken, wenn es in der angeordneten Haftzeit zu der Ab- oder Zurückschiebung kommt (Senat, Beschluss vom 20. Januar 2011 - V ZB 226/10, FGPrax 2011, 144 Rn. 19). Diese Rechtsprechung kann aber nicht auf Mängel des Haftantrags übertragen werden. Die Ordnungsmäßigkeit des Haftantrags ist eine Verfahrensgarantie, deren Beachtung von Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG gefordert ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16.07.2014 – V ZB 80/13; Beschluss vom 2. Oktober 2011 - V ZB 311/10, FGPrax 2012, 82 Rn. 11; Beschluss vom 19. Januar 2012 - V ZB 70/11, juris Rn. 8; Beschluss vom 17. Oktober 2013 - V ZB 162/12, InfAuslR 2014, 51 Rn. 9).

Ob auch die weiteren mit der Beschwerde geltend gemachten Verstöße vorgelegen haben, bedarf danach keiner weiteren Entscheidung mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG, Art. 5 EMRK analog.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde ist für die beteiligte Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war hier nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

Paderborn, 29.05.2018
5. Zivilkammer - 2. Instanz

Woyte Hovemeier Dr. Selzener

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Paderborn

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN